

Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Eppelborn

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zur Abwassersatzung vom 19.11.2008 (Abwassergebührensatzung)

Inhalt

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung
§ 3	Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 4	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 5	Absetzungen
§ 6	Höhe der Gebühr
§ 7	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 10	Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Gebührenbefreiung im Einzelfall
§ 12	Rechtsmittel
§ 13	In-Kraft-Treten

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- vom 15. Januar 1964 in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarl. 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 i.V.m. Art. 3 des Gesetzes Nr. 1647 vom 14. Mai 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1346) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes – KAG vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).sowie des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1401) vom 26. November 1997 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 3, Abs. 3 im September 2007 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2026) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Eppelborn (AWZE) am 19.11.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zur Abwassersatzung (Abwassergebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband Eppelborn erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben Gebühren. Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband

Saar (EVS) gedeckt werden. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird die Abwassergebühr in einen Anteil Schmutzwassergebühr und einen Anteil Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

- (2) Zur Deckung des Aufwandes für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Hauskläranlagen gem. § 2 Abs. 8 Abwassersatzung erhebt der AWZE von den Grundstückseigentümern Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz. Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Der nach Satz 1 entstandene Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Entsorgungskosten werden unmittelbar nach Vornahme der die Kosten auslösenden Handlung festgesetzt und erhoben. Sie werden durch besonderen Bescheid angefordert und nach Zustellung des Bescheides innerhalb eines Monats fällig, sofern auf dem jeweiligen Bescheid keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig, bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Straßenbaulastträger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) sowie für das Beseitigen von Abwasser aus abflusslosen Gruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.

Bemessungseinheit ist ein cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist der Abwasserzweckverband berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind - unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| a) bebaute, überbaute Fläche | 100%, |
| b) befestigte Fläche mit wasserundurchlässiger Versiegelung, (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.) | 100%, |

- c) befestigte Fläche mit teilweise wasserdurchlässiger Versiegelung
(z. B. Breitfugenpflaster, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine,
wassergebundene Decken, Ascheflächen,
Rasengittersteine, begrünte Dächer) 50%,
- d) befestigte Fläche mit wasserdurchlässiger Versiegelung,
(z.B. Schotterrasen, Rasen, Rollkies) 0%.

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und -erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse.

§ 5 Absetzungen

- (1) Von dem einem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Frischwasser wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr nach § 3 die Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie fünfzehn cbm/Jahr nachweisbar übersteigt und nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen, die von dem Abwasserzweckverband kontrolliert werden können, zu erbringen. Der Antrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.
- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die dem Abwasserzweckverband eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.
- (3) Während der Zeit, in der ein Neu-, Um- oder Anbau zur Schaffung neuen Wohnraums erfolgt, unterbleibt auf Antrag die Erhebung der Schmutzwassergebühr (Bauwasser) für einen Verbrauch in der Höhe von
 - a) 10 cbm bei Schaffung neuen Wohnraums von 20 - 50 m²,
 - b) 20 cbm bei Schaffung neuen Wohnraums von 50 - 100 m²,
 - c) 30 cbm bei Schaffung neuen Wohnraums über 100 m².

Dem Antrag ist ein genehmigter Bauplan mit entsprechender Wohnflächenberechnung beizufügen. Der Antrag ist spätestens ein halbes Jahr nach Bezugsfertigkeit des Neu-, Um- oder Anbaus einzureichen.

- (4) Von einem Abzug nach Absatz 1 sind ausgenommen Wassermengen, die zur Füllung von Schwimmbädern, Teichen und Biotopen benötigt werden.

- (5) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird und
 3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche steht.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Entfallen.
- (4) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, oder die Zuführung von Abwasser endet. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
 - Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung und für die

- Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag

erhoben.

Der Abwasserzweckverband kann eine Stelle außerhalb der Verwaltung mit der Festsetzung und der Erhebung des Anteils Schmutzwassergebühr oder des Anteils Niederschlagswassergebühr beauftragen.

- (2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet und durch Bescheid festgesetzt. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel der Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung der Vorauszahlungen geschätzt.

Die Vorauszahlung ist in Raten am 15. Februar, 1. April, 1. Juni, 1. August, 1. Oktober und 1. Dezember des laufenden Jahres fällig und zahlbar.

Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.

- (3) Der auf der Grundlage des § 4 ermittelte feste Betrag der Niederschlagswassergebühr ist in Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres fällig und zahlbar. Die Raten sind zu den in Satz 1 genannten Fälligkeitszeitpunkten über den Ablauf des Kalenderjahres hinaus so lange zu zahlen, bis eine Neufestsetzung erfolgt ist; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) Entfallen
- (5) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

§ 9

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abwasserzweckverband Eppelborn alle für die Errechnung der Abwassergebühren notwendigen Angaben und Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Insbesondere haben sie auf schriftliche oder öffentliche Aufforderung innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen zur Niederschlagswassergebühr (bebaute und befestigte Flächen) unter Verwendung eventuell zugesandter Formblätter mitzuteilen und Angaben zu Regenwasserbewirtschaftungs- und Brauchwasseranlagen zu machen.
- (2) Änderungen der bebauten, überbauten oder der befestigten Flächen eines Grundstücks hat der Eigentümer innerhalb eines Monats dem Abwasserzweckverband Eppelborn mitzuteilen, ebenso die Herstellung, Änderung oder Entfernung von Grundstücksentwässerungs-, Regenwasserbewirtschaftungs- oder Brauchwasseranlagen, Grundstückskläreinrichtungen oder Abwasserverwertungsanlagen.

Satz 1 gilt entsprechend bei Wechsel des Eigentümers.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seinen Mitteilungspflichten nach den Absätzen (1) und (2) nicht nach, ist der Abwasserzweckverband Eppelborn berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von dem Abwasserzweckverband auf der Grundlage der Angaben des Gebührenpflichtigen berechnet und diesem mitgeteilt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

§ 10

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S. 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG und können mit einem Bußgeld von bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 11

Gebührenbefreiung im Einzelfall

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, von der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise abzusehen, wenn die Gebührenerhebung bei Anlegung eines strengen Maßstabes unbillig wäre.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes Eppelborn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zur Abwassersatzung (Abwassergebührensatzung) vom 25.06.2002 außer Kraft.

66571 Eppelborn, den 19.11.2008

Der Verbandsvorsteher

Fritz-Hermann Lutz, Bürgermeister

Hinweis nach § 12 Abs. 6 des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.